



5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hoppegarten

**Änderungsbereich:
OT Münchehofe, Dahlwitzer Landstraße**

- Planfassung -

Stand 02/2019

Inhaltsverzeichnis

1. Räumlicher Geltungsbereich.....	3
2. Änderungsanlass und Änderungsbeschluss	3
3. Planungsrechtliche Vorgaben.....	3
3.1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung.....	3
3.2 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	4
4. Derzeitige Situation im Änderungsbereich	4
5. Änderung	4
6. Sonstige Belange	4
6.1 Erschließung	4
6.2 Ver- und Entsorgung	4
6.3 Altlasten.....	4
6.4 Immissionsschutz.....	5
6.5 Denkmalschutz.....	5
Bodendenkmal.....	5
Einzeldenkmal	5
6.6 Trinkwasserschutzzone.....	5
6.7 Kampfmittelbelastung	5
7. Umweltbericht.....	5
8. Rechtsgrundlagen	5
9. Verfahren.....	6

Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 350 m westlich des OT Münchehofe in der Gemeinde Hoppegarten.

Die Fläche des Änderungsbereichs beträgt 0,6675 ha.

Er grenzt im Norden und Osten an Ackerflächen, im Süden an die Dahlwitzer Landstraße und im Westen an das Klärwerk Münchehofe der Berliner Wasserbetriebe.

Der Änderungsbereich ist im folgenden Planausschnitt dargestellt:

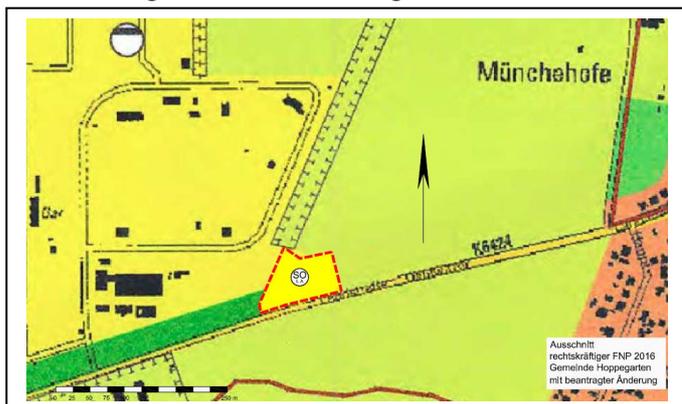


Abb. 1: Ausschnitt FNP Hoppegarten

2. Änderungsanlass und Änderungsbeschluss

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist die Absicht eines Vorhabenträgers, seine gewerblichen Aktivitäten aus dem durch Wohnnutzung geprägten Ortsbereich zu verlagern. Die Fläche des Änderungsbereiches wurde daraufhin 2008 / 2013 erworben und wird seither als Lagerfläche und Abstellfläche für Container, Kraftfahrzeuge und Maschinen genutzt. Diese Nutzung soll fortgesetzt und nunmehr bauplanungsrechtlich gesichert werden. Der Erhalt und die Sicherung des Standortes entsprechen insbesondere den Vorgaben des § 1 (6) BauGB, indem die Belange der Wirtschaft, insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet, Berücksichtigung finden. Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich, er ist daher bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Der Vorhabenträger hat bei der Gemeinde Hoppegarten den Antrag auf Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gestellt, welcher am 20.02.2017 von der Gemeinde gefasst wurde. Zwischenzeitlich wurde der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde rechtskräftig. Da die Art der beabsichtigten bzw. fortzuführenden baulichen Nutzung nicht mit der Darstellung im FNP übereinstimmt, ist das Gebot der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem FNP gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht gewahrt. Der Vorhabenträger hat demzufolge den Antrag auf Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des FNP gem. § 8 Abs. 3 BauGB (Parallelverfahren) gestellt, welcher am 12.02.2018 durch die Gemeindevertretersitzung gefasst wurde.

3. Planungsrechtliche Vorgaben

3.1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung wurde mit Schreiben vom 26.02.2018 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB um Stellungnahme gebeten. Es wurde mitgeteilt, dass die Ziele der Raumordnung der beabsichtigten Planung nicht entgegenstehen.

3.2 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Die Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurde mit Schreiben vom 13.09.2016 um Stellungnahme gebeten.

Sie teilte im Schreiben vom 16.09.2016 mit, dass aufgrund der geringen Flächenausdehnung durch das Vorhaben keine Belange der Raumordnung berührt werden.

4. Derzeitige Situation im Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ist unbebaut, eingezäunt und teilweise befestigt. Die Fläche wird als Lagerfläche und Abstellfläche für Container, Kraftfahrzeuge und Maschinen genutzt.



Abb. 2: Luftbild vom Änderungsbereich

5. Änderung

Durch die 5. FNP-Änderung wird die im rechtskräftigen FNP dargestellte Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Nummer 12, 14 und Absatz 6 BauGB) um ca. 0,365 ha und die Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB) um ca. 0,302 ha zugunsten einer Sondergebietsfläche (§ 11 BauNVO) reduziert.

Hintergrund ist die von der Gemeinde unterstützte Planungsabsicht des Vorhabenträgers, seine gewerbliche Tätigkeit aus dem Ortskern Münchehofes in den Änderungsbereich zu verlagern und damit die Immissionen deutlich zu vermindern.

6. Sonstige Belange

6.1 Erschließung

Der Änderungsbereich ist von der Dahlwitzer Landstraße über eine vorhandene und ausreichend dimensionierte Zufahrt erschlossen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die notwendige Ver- und Entsorgung des Änderungsbereiches wird bzw. ist durch den Anschluss an das bestehende ausreichend dimensionierte Ver- und Entsorgungsnetz sichergestellt.

6.3 Altlasten

Im Altlastenkataster des Landkreises Märkisch-Oderland sind keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Änderungsbereich registriert.

6.4 Immissionsschutz

Durch die beabsichtigte, im parallel aufgestellten, vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschl. Durchführungsvertrag festgelegte Nutzung ist keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte für die Wohnbebauung (geringster Abstand 350 m) Münchehofes zu erwarten. Das Landesamt für Umwelt verwies in seiner Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 28.11.2018 auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Containerdienst Münchehofe / Dahlwitzer Landstraße“ Gemeinde Hoppegarten, OT Münchehofe, in der ausgeführt wurde:
„Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Stand 06/2018, keine Bedenken.“

6.5 Denkmalschutz

Bodendenkmal

Im Änderungsbereich weist der rechtskräftige FNP Hoppegartens kein Bodendenkmal aus.

Einzeldenkmal

In unmittelbarer Umgebung des Änderungsbereiches befindet sich kein Einzeldenkmal.

6.6 Trinkwasserschutzzone

Im Bereich der Flächen des Änderungsbereiches liegen keine Wasserschutzgebiete.

6.7 Kampfmittelbelastung

Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich der Änderungsbereich nicht in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet.

7. Umweltbericht

Gemäß § 5, Abs. 5, in Verbindung mit § 2a BauGB ist dem FNP eine Begründung mit einem Umweltbericht beizufügen. Im Umweltbericht sind die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht ist im Anhang beigefügt.

8. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39])

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV)

vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG)

vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

9. Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Am 12.02.2018 wurde von der Gemeindevertretung Hoppegarten der Beschluss (DS 309/2017/14-19) zur Aufstellung der 5. Änderung des FNP Gemeinde Hoppegarten gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe Nr. 02/2018 vom 15.02.2018 und den Aushängen gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Die Planungsabsicht wurde mit Schreiben vom 13.09.2016 bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch Schreiben der GL vom 16.09.2016 mitgeteilt. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB teilte die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Schreiben vom 23.03.2018 mit, dass Ziele der Raumplanung der beabsichtigten Planung nicht entgegenstehen. Im Zuge der formellen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB verwies die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Schreiben vom 15.11.2018 auf o.g. Stellungnahmen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4, Abs. 1, BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 26.02.2018 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet. Bis zum 17.04.2018 äußerten sich 12 Träger zur 5. Änderung des FNP, von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3, Abs. 1, BauGB

Der Vorentwurf der 5. Änderung mit Stand 12/2017 sowie textliche Erläuterungen dazu lagen in der Zeit vom 07.03.2018 bis einschließlich 20.04.2018 in der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Stellungnahme aus. Die Bekanntmachung dazu erfolgte am 26.02.2018 ortsüblich.

Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf der 5. Änderung des FNP wurde überarbeitet.

Billigung / Auslegungsbeschluss

Der erarbeitete Entwurf der 5. Änderung des FNP wurde am 17.10.2018 von der Gemeindevertretung als Grundlage für die öffentliche Auslegung nach § 3, Abs. 2 BauGB, und die Behördenbeteiligung nach § 4, Abs. 2 BauGB, gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3, Abs. 2, BauGB

Der Entwurf der 5. Änderung des FNP mit Stand 06/2018 wurde vom 05.11. bis zum 07.12.2018 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich, gemäß

Hauptsatzung bekannt gemacht. Es gingen 7 Stellungnahmen von 179 Bürgern mit Anregungen zum ausgelegten Entwurf der 5. Änderung des FNP bei der Gemeindeverwaltung ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4, Abs. 2, BauGB

Die Beteiligung der Behörden nach § 4, Abs. 2, BauGB erfolgte gemäß § 4a, Abs. 2, BauGB, zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung nach § 3, Abs. 2, BauGB. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 22.10.2018 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des FNP mit Stand 06/2018 aufgefordert. Es gingen 16 Behördenstellungen bei der Gemeindeverwaltung ein.

Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am behandelt. In der Sitzung am wurde der Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des FNP in der Fassung vom/20.. gefasst. Die Begründung wurde gebilligt.

Einreichung zur Genehmigung

Die 5. Änderung des FNP einschließlich Verfahrensakte wurde am durch die Gemeinde Hoppegarten zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland eingereicht.

Genehmigung mit Maßgaben und Auflagen, Beitrittsbeschluss

Die 5. Änderung des FNP wurde von der höheren Verwaltungsbehörde durch Schreiben vom genehmigt.

Ausfertigung, öffentliche Bekanntmachung

Die 5. Änderung des FNP wurde am ausgefertigt und ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe Nr. .. vom und den Aushängen gemäß Hauptsatzung in Kraft getreten.